

und sie ausdrücklich aufzunehmen Bedenken trage, weil sie die Besorgniß hegt, daß die §. zur Rigorosität führen könnte, welche die Privatwohlthätigkeit stören würde. Diese Ansicht ist vollkommen zu achten, und es ist keineswegs die Absicht gewesen, mit dieser §. der Privatwohlthätigkeit an und für sich selbst im mindesten zu nahe zu treten, sondern nur das hat man damit bezweckt, der Behörde das Recht zu geben, der Ausübung dieser Tugend sich dann entgegen zu stellen, wenn sie in einer Weise erfolgt, die dem Zwecke der Armenpflege entgegentritt. Nun lassen sich Fälle denken, wo die Ausübung der Privatwohlthätigkeit entweder in solcher Ausdehnung oder Form und Weise geschehe, wodurch, um nur das Einzige zu erwähnen, der Bettel vorschub geleistet und sie als etwas in Schutz genommen wird, welches nicht zu tadeln sei und Coercitivmaßregeln zu erwarten habe, sondern vielmehr von dem Publikum begünstigt werde. Ich kann mir den Fall denken, daß ein reicher Mann an gewissen Tagen durch öffentliche Bekanntmachung die ganze Armuth am Orte auffordert, vor seiner Thüre auf öffentlicher Straße sich zu versammeln, um Geld zu empfangen. Das wäre ein Act der Privatwohlthätigkeit, wo nach der Ansicht der Deputation nicht entgegengetreten werden dürfte; die Armenbehörde müßte es geschehen lassen. Aber ich frage, ob das nicht eine Erscheinung sein würde, die dem Zwecke der Armenpolizei und Pflege sehr störend in den Weg treten würde, weil es gewissermaßen die Bettel sanctioniren hieße? Oder, es wollte ein reicher Mann sich das Vergnügen machen, beim Ausreiten oder Fahren Geld auszuwerfen, wodurch offenbar ein Unfug herbeigeführt werden würde, der von der Polizei nicht geduldet werden könnte. Dergleichen Extravaganzen der Privatwohlthätigkeit lassen sich noch mehre denken. Es würde auch den Erfolg haben, daß unter den Armen Unzufriedenheit mit dem verbreitet würde, was die öffentliche Armenpflege gewähren kann. In das Detail hat man in Bezug auf dieses Princip nicht eingehen können, aber die §. giebt doch jedenfalls der Armenbehörde die Befugniß in die Hand, gegen solche Unternehmungen auf thunliche Weise einzuschreiten, und hat sich dadurch das Feld offen zu halten geglaubt, welches jedenfalls aus einem höhern Gesichtspunkte offen gelassen werden muß.

Prinz Johann: Ich bin in der Hauptsache mit der Aeußerung des Herrn königl. Commissars einverstanden, in soweit er erklärt hat, daß die Deputation auch mit dem Grundsatz der 4. §. sich einverstanden erklärt habe. Ich halte aber diesen Grundsatz mehr für einen moralischen, als legislativen. Im ganzen Gesetze findet sich kein Fall, wo eine dergleichen Handlung mit Strafe belegt wäre, und ich fürchte, daß es kein Mittel geben würde, dergleichen Handlungen entgegen zu treten. Die Fälle, welche der Herr Commissar angeführt hat, scheinen mir polizeilicher Natur. Es tritt die Handlung angeblicher Wohlthätigkeit mit der Localpolizei in Widerspruch. Wenn ein wohlthätiger Mann sein Haus in gewissen Stunden den Bettlern öffnet, so darf das nicht gehindert werden; wenn aber Zudrang entsteht, dann würde die Polizei eintreten und verbieten. Uebri-

gens muß ich auch bemerken, daß dergleichen Austheilungen selbst durch Stiftungen geboten sind, z. B. in Freiberg, wo nach einer Stiftung des Churfürsten Moritz Brot gereicht wird; aber daß Ungebühnisse polizeilich nicht geduldet werden können, das dürfte auch bei Weglassung der 4. §. unbenommen bleiben. Indessen lege ich keinen großen Werth darauf.

Vizepräsident v. Carlowitz: Da die Deputation sich mit der §. 12 einverstanden erklärt hat, so ist die Frage, ob man die §. 4 weglassen könne oder nicht, von geringer Erheblichkeit. Nichts destoweniger würde ich gegen das Deputationsgutachten und also für die Aufrechthaltung von §. 4 des Gesetzentwurfs stimmen. Mir scheint es, als ob eine solche §. in den allgemeinen Theil des Gesetzes wohl gehöre, weil sich später §§. finden, die mehr oder weniger eine Ausführung des in dieser §. enthaltenen Fundamentalprincipis enthalten. So will ich nur eine anführen, die mir aufgestoßen ist. Es ist dies §. 12, wogegen sich die Deputation nicht erklärt hat, die sie nur anders gefaßt wissen will. §. 12 soll so gefaßt werden: „die öffentliche Armenversorgungsbehörde hat sich, soweit nöthig, mit Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in ein dergestaltiges Bernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde.“ §. 12 dünkt mich, ist nichts weiter als eine Ausführung des in §. 4 niedergelegten Principis. Bringt man sonach §. 4 als bedenklich in Wegfall, so sollte ich meinen, müßte man auch die §. 12 in Wegfall bringen. Allein was folgt daraus, wenn die Deputation beipflichtet? Daß Niemand weiß, was werden soll, wenn es durch Menitz des Privatmanns nicht zur beabsichtigten Zusammenwirkung kommt. Man muß aber doch wissen, wer Recht hat, ob die Armenversorgungsbehörde, indem sie dem Privatmanne sein störendes Einwirken auf die Zwecke der Armenversorgung untersagen will, oder der Privatmann, der ein solches störendes und vereitelndes Einwirken durch seine übel angebrachte Wohlthätigkeit ausübt, oder wohl gar der Armenversorgungsbehörde zum Troß sich erlaubt. Damit nun solche Fälle entschieden werden können, muß man für Beibehaltung der §. 4 stimmen; ohne welche auch §. 12 jeder Begründung entbehren würde.

Domherr D. Schilling: Ich kann dem, was der Herr Vizepräsident so eben ausgesprochen hat, insofern nicht beistimmen, als er die §§. 4 und 12 als in nothwendigem Zusammenhange mit einander stehend ansieht, und daraus folgert, daß, wenn §. 4 ausfallen sollte, auch die §. 12 ein gleiches Schicksal treffen müsse. Mir scheint zwischen beiden §§. ein großer Unterschied zu sein, indem §. 12 blos von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten handelt, dagegen §. 4 von der Privatwohlthätigkeit im Allgemeinen, also auch von der, welche der Einzelne für sich ausübt. Der hauptsächlichste Grund, warum ich als Deputationsmitglied für den Wegfall dieser §. gestimmt habe, ist der, weil mir der letzte Satz derselben eine große Unbestimmtheit zu enthalten scheint und zu dem Zweifel Veranlassung giebt, ob und wenn die Armenversorgungsbehörde gegen